

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.



Aufpassen

Neulich war ich Zuhörer beim Erstgespräch zwischen einem Medizinopfer (wie er sich bezeichnete) und einem Rentenberater: Wie die Chancen einzuschätzen seien, einen Herstellungsanspruch vor dem Sozialgericht durchzusetzen, ob es vernünftiger sei, stattdessen einen Amtshaftungsanspruch geltend zu machen.

Hintergrund: Vor Kurzem hat der BGH mit Leitsatzentscheidung III ZR 201/12 vom 4.7.2013 die Frage verneint, ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch und der Folgenbeseitigungsanspruch des allgemeinen Verwaltungsrechts ein Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB darstellt. Dennoch kann ein Geschädigter gemäß § 254 Abs. 2 BGB im Einzelfall hierauf verwiesen werden.

Nach Treu und Glauben, erläuterte der Rentenberater, wird Schadenersatz nur demjenigen zugebilligt, der sich in gehörigem und ihm zumutbaren Maße für seine eigenen Belange einsetzt – dazu gehören auch Gegenvorstellungen, Erinnerungen an die Erledigung eines Antrags, Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden. Im Übrigen sollen Geschädigte nicht wegen Fortschreitens der Zeit gezwungen werden, eine Amtshaftungsklage zu erheben, um den Eintritt der Verjährung des Anspruchs aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB iVm Art. 34 Satz 1 GG zu verhindern, obgleich sie parallel einen Herstellungsanspruch verfolgen, der hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Amtshandlung dieselben Fragen aufwirft.

Ferner: Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil L 7 R 4417/11 vom 30.1.2014 klargestellt, dass im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs niemals Nachteile auszugleichen sind, die sich aus einem vom Rentenversicherungsträger unterlassenen Beitragsregress im Sinne des § 119 Abs. 1 SGB X ergeben.

Es ist niemals einfach, den letztlich sicheren Weg zu wählen.

Walter Vogts

55. Jahrgang
Heft 5 – Mai 2014
Auszug Seite 81
Autor: Walter Vogts